



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren "AGB" genannt) sind primär für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen ausgelegt. Sollten sie jedoch auch bei Geschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes angewandt werden, finden sie nur Anwendung, soweit sie nicht den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen. Im weiteren Verlauf wird das Unternehmen "riederIT" als der Auftragnehmer bezeichnet.

1. Geltungsbereich

- (1.1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge und Leistungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Etwasige AGB des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn sie vom Auftragnehmer vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass er ausschließlich auf Basis seiner eigenen AGBs Aufträge und Leistungen durchführen möchte. Im Falle von Abweichungen zwischen einzelnen Bestimmungen dieser AGB und den vereinbarten AGB des Auftraggebers, gelten die Bestimmungen der AGB des Auftragnehmers. Die übereinstimmenden Bestimmungen in den AGB bleiben unberührt.
- (1.2) Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich einig, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nur für den Erstauftrag zwischen ihnen gelten, sondern ausdrücklich auch für alle weiteren Geschäfte hiermit vereinbart sind.
- (1.3) Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, den Auftraggeber über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Transaktionen zu informieren. Der Auftraggeber hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Website einzusehen.
- (1.4) Durch die Beauftragung des Auftragnehmers zur Erbringung der Leistungen erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Er bestätigt, dass er diese AGB gelesen hat oder zumindest die Möglichkeit hatte, sich mit ihrem Inhalt vertraut zu machen.
- (1.5) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen, einschließlich der AGB, sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten werden. Von dieser Schriftlichkeitsanforderung kann ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden jeglicher Art sind unwirksam, und die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass solche nicht existieren.

2. Vertragsabschluss

- (2.1) Angebote seitens des Auftragnehmers sind lediglich als Aufforderungen an den Vertragspartner zu verstehen und sind daher unverbindlich. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftragnehmer das Angebot des Vertragspartners durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend annimmt.

3. Preise

- (3.1) Sofern im Auftrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die im Angebot oder im Bestellformular angegebenen Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer, Verpackungs- oder Lieferkosten werden zusätzlich berechnet.
Wir behalten uns das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen, insbesondere bei angemieteten Diensten. (Domain, Webserver, Office365, Virenschutz, usw...)
- (3.2) Bei Verlängerung und Überziehung von Projekten, die nicht durch den Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Unternehmen, sondern durch Dritte verursacht werden, die am Projekt des Auftraggebers beteiligt oder involviert sind, sowie durch Verzögerungen seitens des Auftraggebers, gelten folgende Regelungen: Jegliche zusätzliche Arbeitszeit aufgrund dieses Mehraufwands oder die Anzahl der Anfahrtpauschalen können zusätzlich ohne Berücksichtigung in der ursprünglich angebotenen Arbeitszeit in Rechnung gestellt werden. Bei einer Überschreitung des geplanten Projektbeginns um 2 Wochen wird die gesamte Auftragssumme für Hardware als Anzahlungsrechnung fällig. Die Arbeitszeit wird mit allen erforderlichen Positionen in der Schlussrechnung berücksichtigt.



- (3.3) Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist eine wesentliche Bedingung für die Durchführung von Leistungen durch den Auftragnehmer. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten (Mahnspesen), einschließlich der Kosten für notwendiges Einschreiten von Inkassounternehmen oder Anwälten, sowie bankübliche Verzugszinsen zusätzlich zu verrechnen.
- (3.4) Leistungen werden vom Auftragnehmer während der normalen Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr ausgeführt. Sollte der Auftragnehmer außerhalb dieser Zeiten Leistungen erbringen, ist er berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt ein gesondertes Entgelt zu verlangen. Die Höhe dieses zusätzlichen Entgelts richtet sich nach den gesetzlichen Überstundenzuschlägen (+50/+100%) der Stundensätze des Auftragnehmers.
- (3.5) Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, besonders sorgfältig für den aktuellen Stand aller zur Verrechnung notwendigen Daten zu sorgen, einschließlich Adressänderungen, Steuernummer und Kontodaten bei SEPA-Lastschriften.
- (3.6) Darüber hinaus ist der Auftragnehmer im Falle von Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen aus Dienstleistungs- oder Lizenzverträgen (wie z.B. Domain, Webserver, Office365, Virenschutz usw.) mit schriftlicher Benachrichtigung an den Vertragspartner bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen (Sperrung) oder das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- (3.7) Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber vom Auftragnehmer nicht anerkannter Mängel sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3.8) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Verträge über Dienstleistungen und andere Dauerschuldverhältnisse durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.
- (3.9) Auf wiederkehrende Lizenzkosten wie Office365, Virenschutz, Domain, Webhosting, usw... werden keine Rabatte oder Skonto gewährt.
- (3.10) Rechnungen sind ohne jeglichen Abzug prompt nach Erhalt bzw. innerhalb einer allenfalls vereinbarten Zahlungsfrist zur Zahlung fällig.
- (3.11) Die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers gelten erst als erfüllt, wenn die vereinbarte Auftragssumme bzw. das vereinbarte Entgelt beim Auftraggeber eingelangt ist und diesem zur Verfügung steht.

4. Versand/Verpackung

- (4.1) Wenn der Auftraggeber den Versand in Auftrag gibt, stimmt er zu, dass der Auftragnehmer die Art der Verpackung und des Versands nach eigenem Ermessen auswählen kann. Die Kosten für Verpackung und Versand sowie das Risiko für Verlust und Beschädigung ab dem Lager des Auftragnehmers trägt der Auftraggeber.

5. Eigentumsvorbehalt/Vorbehalt Nutzungsrecht

- (5.1) Der Auftragnehmer behält das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren und Erzeugnissen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder des vereinbarten Entgelts vor. Sollte der Auftraggeber, die im Vorbehaltseigentum des Auftragnehmers stehenden Waren und Erzeugnisse weiterveräußern oder Dritten anderweitig Rechte an diesen Waren einräumen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen frei (Schad- und klaglos).

6. Vertragsgegenstand

- (6.1) Sollte der Auftragnehmer dem Auftraggeber sowohl Hard- als auch Software liefern, erklären die Vertragsparteien, dass es sich um zwei eigenständige Verträge handelt. Die Zahlung für die gelieferte Hardware ist daher unabhängig von der Zahlung für das Nutzungsrecht an der Software (und umgekehrt) fällig.

7. Datenschutz

- (7.1) Der Auftragnehmer ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, personenbezogene Daten zum Zwecke der Verrechnung, Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie Abwicklung von Bestellvorgängen zu speichern und gegebenenfalls an Lieferanten zwecks Beschaffung weiterzugeben. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich mit dieser Verwendung seiner Daten einverstanden.
- (7.2) Der Auftragnehmer ergreift technisch mögliche und bekannten Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der gespeicherten Daten. Jedoch haftet der Auftragnehmer nicht, wenn Unbefugte auf rechtswidrige Weise Zugriff auf diese Daten erlangen und diese missbräuchlich nutzen. Jegliche Ansprüche auf Schadensersatz seitens des Auftraggebers oder Dritter aufgrund solcher Vorfälle werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (7.3) Es obliegt dem Auftraggeber, vom Auftragnehmer einen Datenschutz-Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu verlangen und abzuschließen.

8. Gewährleistung

- (8.1) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware. Eine Woche nach Übergabe gilt die Ware auch ohne ein formales Abnahmeprotokoll als akzeptiert, und die Gewährleistungsfrist beginnt.
- (8.2) Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber oder Dritte Änderungen an der Hardware oder Software vornehmen oder vornehmen lassen. Des Weiteren übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Hardware oder Software mit den vom Auftraggeber verwendeten Geräten kompatibel ist. Daher obliegt es dem Auftraggeber, die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Hardware oder Software sowie die Verwendbarkeit der Waren sicherzustellen. Es liegt nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers, zu prüfen, ob die verkaufte Hardware oder Software für die geplanten Einsatzbedingungen des Auftraggebers, insbesondere für die verwendeten Geräte, geeignet ist.
(z.B. Bekanntgabe der eingesetzten Hard- bzw. Software inkl. Systemanforderungen)
- (8.3) Damit ein Gewährleistungsanspruch geltend gemacht werden kann, müssen Mängelrügen und Beanstandungen jeglicher Art unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Übernahme der Ware schriftlich und detailliert mitgeteilt werden. Mündliche, telefonische oder nicht sofortige Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht akzeptiert. Schwebende Reklamationen berechtigen den Auftraggeber nicht dazu, die Zahlung für die beanstandete Lieferung oder Leistung zu verweigern.
- (8.4) Bei der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Anspruch auf Preisminderung durch eine angemessene Verbesserung abzuwenden. Ebenso ist es dem Auftragnehmer gestattet, anstelle der Verbesserung oder der Akzeptanz des geltend gemachten Preisminderungsanspruchs dem Auftraggeber eine Gutschrift für zukünftige Warenbestellungen auszustellen. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Gewinn, sind ausgeschlossen.
- (8.5) Wenn der Auftraggeber einen Gewährleistungsfall reklamiert, wird der Auftragnehmer eine Fehlerdiagnose durchführen. Sollte sich dabei herausstellen, dass es sich nicht um einen Gewährleistungsfall handelt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle entstandenen Kosten zu erstatten.
- (8.6) Keine Gewährleistung besteht, wenn der Auftraggeber die Hardware oder Software bzw. die erworbene Ware nicht entsprechend ihrer Bestimmung verwendet oder verwenden lässt.

9. Haftung

- (9.1) Der Auftragnehmer übernimmt nur Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind und nachweislich vom Auftraggeber verursacht wurden. Jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (9.2) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für Schäden oder Fehlfunktionen von Produkten Dritter, die im Rahmen der Auftragsabwicklung in das Gesamtprodukt oder die Dienstleistung integriert werden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Bereitstellung oder Vorgabe durch den Auftraggeber erfolgt oder ob der Auftragnehmer sie im Auftrag oder im Interesse des Auftraggebers beschafft.
- (9.3) Die Haftung für Schäden aufgrund von Mängeln, Folgeschäden von Mängeln, Verzögerungsschäden, Vermögensschäden und solche Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund von Ansprüchen Dritter entstanden sind (insbesondere durch den Ersatz von entgangenem Gewinn), wird hiermit einvernehmlich ausgeschlossen.

- (9.4) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, wie beispielsweise den Verlust von Daten, der durch die Verwendung der Hardware oder Software verursacht wird, insbesondere nicht für den entgangenen Gewinn.
- (9.5) Die Haftung des Auftragnehmers ist in jedem Fall auf den vereinbarten Kaufpreis oder das vereinbarte Entgelt für den betreffenden Auftrag begrenzt. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen, da der Vertrag unter dem Vorbehalt dieser Haftungsgrenze abgeschlossen wurde.
- (9.6) Schadenersatzansprüche sind darüber hinaus ausgeschlossen, falls der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen an den gelieferten Waren, der Hardware oder Software vorgenommen hat, sie unberechtigterweise an Dritte weitergegeben hat oder sie nicht bestimmungsgemäß verwendet hat.

10. Zusatzbestimmungen Warenlieferung

- (10.1) Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung.
- (10.2) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, entspricht die Gewährleistungsfrist, der in Punkt 8.1 festgelegt wurde.

11. Zusatzbestimmungen Software- Lizenzlieferung

- (11.1) Der Auftragnehmer kann nicht garantieren, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Vertragspartners entspricht, in der vom Vertragspartner ausgewählten Konfiguration mit anderen Programmen kompatibel ist oder ununterbrochen und fehlerfrei läuft. Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass alle Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion.

12. Zusatzbestimmungen Firewalls & Virenschutz

- (12.1) Bei der Einrichtung und Überprüfung von Firewalls durch den Auftragnehmer wird stets größtmögliche Sorgfalt im Rahmen des aktuellen technischen Standards angewendet. Es ist jedoch zu beachten, dass eine absolute Sicherheit von Firewall-Systemen nicht garantiert werden kann. Daher schließt der Auftragnehmer jegliche Haftung aus Gewährleistung oder Schadenersatz für etwaige Nachteile aus, die sich daraus ergeben könnten, dass das installierte Firewall-System beim Auftraggeber umgangen oder außer Betrieb gesetzt wird.
- (12.2) Der Auftragnehmer macht darauf aufmerksam, dass keine Haftung für Anwendungsfehler seitens des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter übernommen wird. Ebenso übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung für eigenmächtige Änderungen an der Software oder Konfiguration ohne ausdrückliche Einwilligung seitens des Auftragnehmers.
- (12.3) Der Auftragnehmer verwendet sorgfältig ausgewählte Antivirensoftware und arbeitet stets nach bestem Wissen und Gewissen. Trotz dieser Maßnahmen kann es jedoch vorkommen, dass die Software eine Bedrohung nicht erkennt, was potenziell zu Schäden führen könnte. In solchen Fällen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, da die verwendete Software von Drittanbietern bezogen wird und durch den Auftragnehmer daher nicht direkt in die Fehlerbehebung eingegriffen werden kann. Für die Lösung solcher Probleme ist der Hersteller der Software verantwortlich.

13. Zusatzbestimmungen Datensicherung

- (13.1) Der Auftraggeber ist selbst für die Sicherung und Aufbewahrung seiner Daten, Software und Dokumentationen verantwortlich. Er trägt das Risiko für die verwendeten Datenträger (Bänder, CD/DVD, RDX, USB-Festplatten usw.) allein. Jegliche Haftungs- oder Garantieansprüche für verlorene Daten werden abgelehnt. Es sei darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber entsprechend geschult und aufgeklärt wurde bezüglich der Datensicherung bei der Inbetriebnahme.
- (13.2) Darüber hinaus ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, auf per E-Mail zugesendete Informationen zu Sicherungssoftware oder Sicherungszielen (NAS) zu reagieren. Solche Informationen erhält der Auftraggeber ebenfalls und dienen lediglich als Service, um den Auftragnehmer frühzeitig zu informieren, falls eine Aktivität erforderlich ist. In der Regel sollte der Auftraggeber direkt mit dem Auftragnehmer kommunizieren, wenn Fehlermeldungen auftreten. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass gemäß Punkt 13.1 für diese Art der Kommunikation keine Haftung bzw. Auftragsannahme von automatischen Emails übernommen wird.